

## VII.

**Schlußbestimmungen**

## §14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

## §15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1950 zu §35 des Gesetzes der Arbeit (Plätze für Werk tätige in Kur- und Erholungsorten) (GBl. Nr. 62 S. 468),
- der Beschluß vom 13. Oktober 1960 über die Nutzung von Betriebserholungsheimen (GBl. II Nr. 36 S. 411)

außer Kraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 des § 10 dieser Verordnung gelten für die ab 1980 in Betrieb zu nehmenden betrieblichen Erholungseinrichtungen. Die für 1979 vorgesehene Inbetriebnahme solcher Einrichtungen ist den zuständigen FDGB-Bezirksvorständen unverzüglich zu melden.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender

**Verordnung  
über die Wartung, Pflege und Konservierung  
sowie Abstellung der Technik in der  
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

**vom 21. Juni 1979**

Durch das sorgsame Warten, Pflegen, Konservieren und Abstellen der Technik tragen die Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie das ingenieurtechnische Personal in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu bei, die Effektivität und Qualität der Produktion zu erhöhen sowie den Aufwand an Arbeitszeit und Material zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Technik zu senken. Zur Förderung dieser Initiativen und Gestaltung günstiger Bedingungen für das Warten, Pflegen und Konservieren sowie Abstellen der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird folgendes verordnet:

## § 1

**- Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Verantwortung und die Aufgaben sowie die wechselseitigen Beziehungen bei der Wartung, Pflege und Konservierung sowie Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der

- LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen und anderen Genossenschaften der Landwirtschaft einschließlich BHG,
- staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, die den Räten der Bezirke unterstehen,

— volkseigenen Betriebe und Kombinate der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

(nachfolgend sozialistische Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft genannt),

— Betriebe und Kombinate der Volkswirtschaftszweige, die die Technik der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft instand halten (nachfolgend Instandhaltungsbetriebe genannt),

— Betriebe und Kombinate der Volkswirtschaftszweige, die die Technik für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder Betriebs- und Schmiermittel sowie Arbeits- und Hilfsmittel für die vorbeugende Instandhaltung der Technik herstellen oder liefern (nachfolgend Hersteller oder Lieferer genannt),

— wissenschaftlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

— wirtschaftsleitenden Organe,

— Staatsorgane.

(2) Technik im Sinne dieser Verordnung sind technische Arbeitsmittel wie Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen, Beregnungs- und andere technische Anlagen zur Durchführung der Produktionsprozesse in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie deren Baugruppen und Einzelteile.

§2

**Wartung, Pflege und Konservierung  
sowie Abstellung der Technik**

(1) Wartung und Pflege der Technik sind täglich oder periodisch bzw. mit ihrer Inbetriebsetzung durchzuführende Arbeitsaufgaben zur rechtzeitigen Herstellung oder Erhaltung und Überprüfung der Betriebsbereitschaft. Mit der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Arbeitsaufgaben ist die Abnutzung der Technik zu vermindern und die Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit, Betriebs- und Verkehrssicherheit vorbeugend zu gewährleisten. Grundsätzlich umfaßt die Wartung und Pflege der Technik folgende Arbeitsaufgaben:

- die regelmäßige Säuberung,
- die Versorgung mit Schmiermitteln,
- die Kontrolle und das Nachfüllen der Betriebsmittel,
- die Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit,
- die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
- die Kontrolle und Nachregulierung des Reifendrucks,
- die Wartung und Pflege der eingesetzten Batterien,
- die Kontrolle der Funktionsfähigkeit und das funktionsgerechte Ein- oder Nachstellen der Arbeitsmechanismen,
- das Erneuern oder Ersetzen verschlissener Werkzeuge und " anderer schnell austauschbarer funktionsuntüchtiger Einzelteile oder Kleinbaugruppen,
- die Ausbesserung von Schäden an Korrosionsschutzschichten bzw. das Schützen korrosionsgefährdeter Einzelteile oder Baugruppen,
- die technische Überprüfung oder Revision überwachungspflichtiger Anlagen,
- die Nachweisführung der Parameter zur vorbeugenden Instandhaltung,
- die Bereitstellung bzw. die Auffüllung der Reservesätze zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit.

(2) Die Konservierung und Abstellung der Technik bzw. Einlagerung von Einzelteilen und Baugruppen sind mit Beendigung des ununterbrochenen Einsatzes der Technik oder mit ihrer Außerbetriebsetzung, und in der Pflanzenproduktion unmittelbar mit dem Abschluß der jeweiligen Kampagne, durchzuführende Arbeitsaufgaben zur Verminderung oder Verhinderung der Korrosion und anderer Schädigungen, zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit sowie der vorbeu-